

c) Unter dem »sozialistischen Vaterland« wird die DDR verstanden. Die Wahl einer 4 pathetischen Formulierung läßt ebenfalls auf die Erwartung eines psychologischen Effekts schließen. Wenn dem Wort »Vaterland« das Epitheton »sozialistisch« hinzugefügt wurde, das in der Verfassung von 1949 noch nicht enthalten war, so ist das auf die Entwicklung der DDR zu einem sozialistischen Staat zurückzuführen (s. Rz. 1-27 zu Art. 1).

d) Unter »Errungenschaften« sind die Sachverhalte zu verstehen, die die DDR zu einem 5 sozialistischen Staat machen, vor allem aber die in Art. 2 genannten unantastbaren Grundlagen der sozialistischen Gesellschaftsordnung einschließlich der führenden Rolle (der Suprematie) der marxistisch-leninistischen Partei (Art. 1), das Ende der Ausbeutung der Werktätigen infolge des sozialistischen Eigentums an Produktionsmitteln, die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung unter der Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei, das Leistungsprinzip (Art. 2 Abs. 3), die Ausübung der politischen Macht durch die Volksvertretungen, die die Grundlage des Systems der Staatsorgane bilden (Art. 5) (s. Erl. zu Art. 1, 2 und 5). Wenn die Errungenschaften als die des sozialistischen Staates und nicht, wie in Art. 5 Abs. 4 der Verfassung von 1949, als die der Werktätigen bezeichnet werden, so soll das anzeigen, daß die Errungenschaften der Werktätigen zu solchen des sozialistischen Staates geworden sind.

e) Die von der marxistisch-leninistischen Rechtslehre konzipierte Einheit der Rechte 6 und Pflichten (s. Rz. 17-19 zu Art. 19) findet in bezug auf die in Art. 23 Abs. 1 Satz 1 genannten Schutzobjekte expressis verbis ihren Ausdruck. Wenn die Pflicht als »Ehrenpflicht« bezeichnet wird, so deutet das ebenso wie die Wendung »ehrenvolle nationale Pflicht« in der Verfassung von 1949 auf eine moralische Pflicht hin. Jedoch zeigt sich die Fragwürdigkeit der Unterscheidung zwischen Rechtspflichten und moralischen Pflichten (s. Rz. 72-75 zu Art. 19). Denn aus der »Ehrenpflicht« des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 folgt die Konstituierung der Verpflichtung jedes Bürgers zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen in Art. 23 Abs. 1 Satz 2. Hier liegt ohne Zweifel eine Rechtspflicht vor, die mit der Ehrenpflicht des Art. 23 Abs. 1 Satz 1 nahe zu identisch ist. Denn außerhalb der Rechtspflicht bleiben nur Schutzhandlungen, die außerhalb der organisierten Verteidigung der DDR liegen.

f) Die Pflicht zum Schutz des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner 7 Errungenschaften schließt die Verpflichtung ein, auch an Kriegen oder kriegerischen Handlungen teilzunehmen, wenn diese dafür notwendig werden.

3. Einfache Gesetzgebung.

a) Das grundlegende Gesetz, das die Bürger im Sinne des Art. 23 Abs. 1 Satz 2 zum 8 Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR verpflichtete, war zunächst das Gesetz zur Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9. 1961². Mit Wirkung vom 1. 11. 1978 ab wurde dieses durch das Gesetz über die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik (Verteidigungsgesetz) vom 13. 10. 1978³ ersetzt. Nach dessen § 3 Abs. 1 Satz 1 leisten die Bürger der DDR »in Wahrnehmung des verfassungsmäßig festgelegten Rechtes und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungen-

² GBl. I S. 175.

³ GBl. I S. 377.